

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 28. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/06, mit der eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen aufgehoben wird.

Gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Aufhebung einer Schließung gewerblicher Unternehmen

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 14. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/03, mit der eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen verfügt wird“, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998, frühestens mit Ablauf des 30. März 2020, in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

